



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.11.2023
COM(2023) 905 final

2023/0435 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2023) 540 final} - {SWD(2023) 905 final} - {SWD(2023) 906 final} -
{SWD(2023) 907 final} - {SWD(2023) 908 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Tourismus spielt eine wichtige Rolle in der Weltwirtschaft und macht direkt und indirekt mehr als 10 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts aus. Aufgrund steigender Einkommen, sinkender Reisekosten und eines zunehmend breiteren Angebots an touristischen Aktivitäten stieg die Gesamtzahl der Touristen von 680 Millionen im Jahr 2000 auf über 1,5 Milliarden im Jahr 2019. Die Europäische Union ist weltweit das Reiseziel Nummer eins; 2022 entfielen rund zwei Drittel aller internationalen Touristenankünfte auf die Europäische Union. Mit rund 2,3 Millionen Tourismusunternehmen und 10,9 Millionen Beschäftigten im Jahr 2020 kommt der Tourismusbranche eine Schlüsselrolle in der EU-Wirtschaft zu.¹

Die europäischen Verbraucher buchen Reiseleistungen für dieselbe Reise auf zahlreichen verschiedenen Wegen. So können beispielsweise getrennte Buchungen für Beförderung und/oder Unterbringung entweder direkt bei verschiedenen Leistungserbringern oder über Vermittler vorgenommen werden. Die Reisenden können Pauschalreisen online oder offline vorab zusammengestellte oder maßgeschneiderte Pauschalreisen kaufen, bei denen verschiedene Arten von Reiseleistungen kombiniert werden. Pauschalreisen können von Reiseveranstaltern, Reisebüros, Beförderungsunternehmen und anderen Akteuren angeboten werden.

Mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (im Folgenden „Richtlinie“ oder „Pauschalreiserichtlinie“)² wurde der Rechtsrahmen für Pauschalreisen modernisiert, um Marktentwicklungen und technischen Neuerungen Rechnung zu tragen. Ziel war es, neue Wege zur Buchung von Reiseleistungen zu erfassen, einschließlich maßgeschneiderter Kombinationen von Reiseleistungen, die nicht unter die Richtlinie 90/314/EWG³ fallen oder sich in einer rechtlichen Grauzone befinden, und die Rechte von Pauschalreisenden in mehrfacher Hinsicht zu stärken. Ein weiteres Ziel dieser Richtlinie war es, einen faireren Wettbewerb zwischen den verschiedenen Arten von Reiseunternehmen zu gewährleisten, die auf dem Pauschalreisemarkt tätig sind.

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie führte zu massenhaften Annullierungen von Pauschalreisen; gleichzeitig wurden über einen gewissen Zeitraum keine neuen Buchungen vorgenommen. Aufgrund der daraus resultierenden Liquiditätsprobleme der Pauschalreiseveranstalter erhielten viele Reisende gar keine Erstattung oder eine Erstattung erst deutlich später als innerhalb der in der Richtlinie vorgeschriebenen 14 Tage. In ihrer Empfehlung (EU) 2020/648 vom Mai 2020 (im Folgenden „Empfehlung von 2020“)⁴ legte

¹ https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Tourism_industries_-_economic_analysis

² Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1). Verweise auf bestimmte Artikel der Richtlinie sind Verweise auf die Richtlinie von 2015.

³ Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59).

⁴ Empfehlung (EU) 2020/648 der Kommission vom 13. Mai 2020 zu Gutscheinen für Passagiere und Reisende als Alternative zur Rückerstattung von Zahlungen für annullierte Pauschalreisen und Beförderungsdienstleistungen im Kontext der COVID-19-Pandemie (ABl. L 151 vom 14.5.2020, S. 10).

die Kommission Grundsätze für die freiwillige Verwendung von Gutscheinen sowie Möglichkeiten fest, wie Gutscheine für Reisende attraktiver gemacht werden können, unter anderem indem sie vor Insolvenz des Reiseveranstalters geschützt sind. Die Umsetzung der Empfehlung war in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Mehrere Mitgliedstaaten erließen von der Richtlinie abweichende Rechtsvorschriften, indem sie die Fristen für Erstattungen verlängerten oder die Annahme von Gutscheinen für Reisende verbindlich vorschrieben, was dazu führte, dass die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen elf Mitgliedstaaten einleitete.

Der am 26. Februar 2021 veröffentlichte Bericht der Kommission (im Folgenden „Bericht über die Anwendung der Pauschalreiserichtlinie“)⁵ bietet einen Überblick darüber, wie die Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt und wie sie seit Juli 2018 angewandt wurde. Darin werden mehrere Herausforderungen hervorgehoben, darunter solche, die sich aus der Insolvenz von Thomas Cook im Jahr 2019 und infolge der COVID-19-Pandemie ergeben haben. Zu den im Bericht dargelegten Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinie zählen die Komplexität und die Unsicherheit, die durch die Bestimmungen über verbundene Reiseleistungen verursacht werden, sowie Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Erstattungen und einem wirksamen Insolvenzschutz während einer ernsten Krise, einschließlich fehlender Vorschriften zu Gutscheinen und der Unsicherheit dahin gehend, was durch den Insolvenzschutz abgedeckt ist.

Der Europäische Rechnungshof (im Folgenden „Rechnungshof“) veröffentlichte einen Sonderbericht über Fluggastrechte während der COVID-19-Pandemie.⁶ In seinen Empfehlungen forderte der Rechnungshof die Kommission auf, zu untersuchen, wie die Rechte von Fluggästen und Reisenden – möglicherweise durch Gesetzesänderungen – auch in einer Krise gestärkt werden könnten, um das Problem der Erstattung annullierter Reisen und die Insolvenz von Reiseveranstaltern anzugehen.

In ihrer Stellungnahme vom 22. März 2022 hat die Plattform „Fit for Future“ (F4F) fünf Probleme in der Richtlinie ermittelt und diesbezügliche Vorschläge unterbreitet.⁷

Die Bewertung und Überprüfung der Richtlinie werden in der neuen Verbraucheragenda vom 13. November 2020⁸ erwähnt. Die Kommission kündigte an, dass sie bis 2022 „eine eingehendere Analyse [durchführen werde], ob der derzeitige Rechtsrahmen für Pauschalreisen, auch in Bezug auf den Insolvenzschutz, immer noch voll und ganz der Aufgabe gerecht wird, jederzeit einen soliden und umfassenden Verbraucherschutz zu gewährleisten, wobei auch Entwicklungen im Bereich der Fluggastrechte zu berücksichtigen sind“.

Allgemeines Ziel der Überarbeitung der Richtlinie ist es, das Verbraucherschutzniveau jederzeit, auch im Falle einer ernsten Krise, zu erhöhen und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarkts im Pauschalreisesektor zu verbessern. Dies steht im Einklang mit den

⁵ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (COM(2021) 90 final), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2021%3A90%3AFIN>.

⁶ Sonderbericht Nr. 15/2021: Fluggastrechte während der COVID-19-Pandemie: grundlegende Rechte trotz der Bemühungen der Kommission nicht geschützt, https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR21_15/SR_passenger-rights_covid_DE.pdf.

⁷ https://commission.europa.eu/law/law-making-process/evaluating-and-improving-existing-laws/refit-making-eu-law-simpler-less-costly-and-future-proof/fit-future-platform-f4f/adopted-opinions_de#adoptedopinions2022

⁸ COM(2020) 696 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0696>.

ursprünglichen Zielen der Richtlinie. Insgesamt enthält die Richtlinie solide Vorschriften für Pauschalreisen und hat erhebliche Vorteile für den Verbraucherschutz und das Funktionieren des Binnenmarkts mit sich gebracht. Die Bewertung hat jedoch ergeben, dass die in der Richtlinie festgelegten Ziele und die Bedürfnisse von Verbrauchern und Unternehmern nur bedingt wirksam erfüllt werden und dass es Raum für Verbesserungen und Vereinfachungen gibt. Dabei wurden Schwachstellen in Bezug auf Lücken, Rechtsunsicherheit und übermäßige Komplexität festgestellt, die gezielte Maßnahmen erfordern. Die Behebung dieser Mängel, beispielsweise durch die Änderung einiger Begriffsbestimmungen sowie durch Hinzufügen von Bestimmungen über Vorauszahlungen und Gutscheine – bei gleichzeitiger Präzisierung bestimmter Elemente im Hinblick auf die Annullierung von Pauschalreisen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände – und über den Insolvenzschutz, wird daher für die Vorbereitung auf künftige Krisen und für die Anwendung der Richtlinie in normalen Zeiten von Vorteil sein.

- **Kohärenz mit Vorschriften in diesem Bereich**

Die Richtlinie fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (im Folgenden „CPC-Verordnung“) und der Richtlinie über Verbandsklagen, die zu ihrer wirksamen Durchsetzung beitragen. Die CPC-Verordnung sieht gemeinsame Durchsetzungsmaßnahmen gegen Unternehmer vor, die Vorschriften nicht einhalten. Die Richtlinie über Verbandsklagen gilt ab Juni 2023 und erhöht den Schutz der Kollektivinteressen von Reisenden und Verbrauchern sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene, indem beispielsweise Unterlassungs- und Abhilfeentscheidungen angestrebt werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Nach der Annahme der ersten Pauschalreiserichtlinie im Jahr 1990 wurden auf EU-Ebene fünf Verordnungen über Passagierrechte bei verschiedenen Verkehrsträgern erlassen. So sind beispielsweise in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (im Folgenden „Fluggastrechte-Verordnung“) die Rechte von Fluggästen im Fall der Nichtbeförderung oder bei Annullierungen oder Verspätungen von Flügen festgelegt. Diese Verordnung ergänzt die Pauschalreiserichtlinie. Der Zusammenhang zwischen den beiden Rechtsakten ist in verschiedenen Bestimmungen der Pauschalreiserichtlinie und der Fluggastrechte-Verordnung geregelt, um Kohärenz zwischen den beiden Instrumenten zu erreichen.

Im Rahmen der Initiative „Reisen – besserer Schutz für Reisende und ihre Rechte“ überprüft die Kommission außerdem den Rechtsrahmen für Passagierrechte. Die Überprüfung der Fluggastrechte-Verordnung umfasst Erstattungen für annullierte Flüge, die über Vermittler gebucht wurden.⁹ Darüber hinaus ist geplant, den Schutz von Fluggästen im Falle der Insolvenz von Luftfahrtunternehmen und ernster Krisen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 (Flugdienste-Verordnung) zu untersuchen.¹⁰

⁹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13290-Reisen-besserer-Schutz-fur-Reisende-und-ihre-Rechte_de

¹⁰ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13255-Revision-of-the-Air-Services-Regulation_en

Ziel der Überarbeitung ist es, die Kohärenz zwischen der Pauschalreiserichtlinie und der Fluggastrechte-Verordnung weiter zu verbessern, indem beispielsweise Vorschriften über Gutscheine und Vorschriften für Erstattungen zwischen Unternehmen eingeführt werden. Die Vorschriften über Vorauszahlungen¹¹ und Insolvenzschutz, die Teil der vorgeschlagenen Überarbeitung sind, tragen dem aktuellen Stand bei Passagierrechten Rechnung.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für EU-Maßnahmen ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“), der Folgendes vorsieht: „Das Europäische Parlament und der Rat erlassen [...] die Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften [...], welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.“ Artikel 114 Absatz 3 besagt, dass „[d]ie Kommission [...] in ihren Vorschlägen [...] in den Bereichen [...] Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau aus[geht] und [...] dabei insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen [berücksichtigt]“. Darüber hinaus ist in Artikel 169 Absatz 1 und Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a AEUV vorgesehen, dass die EU einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leisten muss, indem sie Maßnahmen nach Artikel 114 AEUV erlässt.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 AEUV umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit von Unternehmen gewährleistet sind. Die Harmonisierung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Pauschalreisen ist notwendig, um einen echten Binnenmarkt für den Tourismus zu schaffen, und wird dazu beitragen, den Verbraucherschutz auf einem hohen Niveau zu halten und zu verbessern.

• Subsidiarität

Dieser Vorschlag ist ebenso wie die Richtlinie (EU) 2015/2302 ein Instrument zur vollständigen Harmonisierung, da die darin geregelten Fragen nur auf Unionsebene angemessen gelöst werden können. Die Gewährleistung, dass alle Unionsbürgerinnen und -bürger in den Genuss der in der Richtlinie vorgesehenen Rechte kommen, auch in einer Krise, kann nicht durch nationale Maßnahmen der Mitgliedstaaten allein erreicht werden.

Bei Pauschalreisen handelt es sich um einen grenzüberschreitenden Sektor, und zwar nicht nur in dem Sinne, dass Reisende ins Ausland reisen, sondern auch hinsichtlich Pauschalreisen, die von Reiseveranstaltern mit Sitz in anderen Ländern an Reisende verkauft werden. Mit der Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie sollen die derzeit geltenden Vorschriften modernisiert und die in der Bewertung aufgezeigten Probleme angegangen werden. Die beiden übergeordneten Ziele der Pauschalreiserichtlinie sind nach wie vor relevant: Zum einen soll sichergestellt werden, dass alle Reisenden in der EU ein hohes und einheitliches Schutzniveau genießen, und zum anderen soll zu einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beigetragen werden.

¹¹ Die vor Reisebeginn geleisteten Zahlungen für Pauschalreisen werden von Interessenträgern häufig als Vorauszahlungen bezeichnet. Anzahlungen sind Vorauszahlungen, die Reisende zum Zeitpunkt der Buchung der Pauschalreise oder kurz danach leisten.

Maßnahmen auf EU-Ebene zur Beseitigung der festgestellten Probleme, zur Schließung von Lücken sowie zur Klarstellung und Vereinfachung der Vorschriften der Richtlinie werden dazu führen, dass das Vertrauen von Reisenden und Unternehmern beim Kauf und Verkauf von Pauschalreisen – auch grenzüberschreitend – gestärkt und das Funktionieren des Binnenmarkts verbessert werden. So wird zum Beispiel die Festlegung von Vorschriften über Gutscheine, von gemeinsamen Vorschriften für Anzahlungen und von weiteren Präzisierungen zum Insolvenzschutz eine einheitlichere Anwendung der Richtlinie gewährleisten. Wenn die Mitgliedstaaten diese Probleme unkoordiniert angehen, hätte dies eine stärkere Fragmentierung des Binnenmarkts zur Folge.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die vorgeschlagene Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie ist ausgewogen und steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 Absatz 3 AEUV. Wie in Abschnitt 3.3 des Folgenabschätzungsberichts erläutert, wird dabei nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgegangen, da sich die Überarbeitung auf Aspekte des Reiserechts beschränkt, die Maßnahmen der EU erfordern.

Laut Abschnitt 5.3 des Folgenabschätzungsberichts wurden drei politische Optionen auch im Hinblick auf die erwartete Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zur Lösung der festgestellten Probleme bewertet.

Schließlich beruht die vorgeschlagene Überarbeitung der Pauschalreiserichtlinie auf einer Option in der Folgenabschätzung, die Maßnahmen enthält, welche weniger interventionistisch sind als die in den anderen Optionen enthaltenen und welche sowohl im Hinblick auf die Krisenvorsorge als auch außerhalb von Krisensituationen verhältnismäßig sind (Abschnitt 6.1 des Folgenabschätzungsberichts). Diese Initiative wahrt demnach das Gleichgewicht zwischen Ziel, Mitteln und Folgen der Handlung und ist daher verhältnismäßig (Abschnitt 7.4 des Folgenabschätzungsberichts). Die neuen Bestimmungen sind auf die Bedürfnisse zugeschnitten, auf die sie ausgerichtet sind, sie sind zielgerichtet und hinsichtlich Umfang und Intensität sorgfältig kalibriert.

- **Wahl des Instruments**

Im Folgenabschätzungsbericht wird festgestellt, dass mit nichtlegislativen Maßnahmen wie Empfehlungen oder Leitlinien die Ziele der Initiative nicht erreicht werden können (Abschnitt 5.2.1 des Folgenabschätzungsberichts).

Eine Richtlinie würde ein kohärentes Bündel von Rechten und Pflichten vorsehen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, diese Vorschriften in ihr nationales Vertragsrecht zu integrieren. Dies würde es den Mitgliedstaaten auch ermöglichen, zu entscheiden, wie die Richtlinie am besten durchgesetzt werden kann und welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinie verhängt werden. Und nicht zuletzt wird mit diesem Vorschlag lediglich ein bestehendes Rechtsinstrument geändert.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

2019 veröffentlichte die Kommission einen ersten Bericht über die für Online-Buchungen bei verschiedenen Vertriebsstellen geltenden Bestimmungen der Pauschalreiserichtlinie.¹² In dem Bericht wurden Herausforderungen aufgezeigt, insbesondere im Zusammenhang mit verbundenen Reiseleistungen, wie die mangelnde Klarheit des Begriffs und die Schwierigkeit, zwischen Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen zu unterscheiden.

2021 veröffentlichte die Kommission einen umfassenden Bericht über die Anwendung der Pauschalreiserichtlinie gemäß Artikel 26 der Richtlinie.¹³ In dem Bericht wurden bestimmte Herausforderungen bei der Anwendung der Richtlinie in normalen Zeiten und in einer Krise aufgezeigt, insbesondere in Bezug auf Erstattungen während einer ernsten Krise wie der COVID-19-Pandemie.

Wie in ihrer neuen Verbraucheragenda vom November 2020 angekündigt, führte die Kommission parallel zu einer Folgenabschätzung der Pauschalreiserichtlinie eine Bewertung durch.¹⁴

Die Bewertung ergab, dass die Richtlinie nach wie vor einen EU-Mehrwert bietet. Es wurde der Schluss gezogen, dass die Ziele mit den zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie erwarteten Bedürfnissen von Reisenden und Reiseveranstaltern/Reisevermittlern im Einklang standen und dass sie nach wie vor relevant sind. Die Entwicklungen auf dem Markt (hauptsächlich aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und angesichts geänderter Geschäftspraktiken), die praktischen Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie und die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Probleme haben jedoch gezeigt, dass die Richtlinie einigen Bedürfnissen der Verbraucher (Schutz und Erstattung von Vorauszahlungen, Komplexität einiger Vorschriften, Darstellung von Informationen) nicht in vollem Umfang gerecht wird. Es wurde festgestellt, dass weitere Maßnahmen erforderlich sind. Daher wurde bei der Bewertung der Schluss gezogen, dass die Pauschalreiserichtlinie nur bedingt wirksam zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts und zur Erreichung eines hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveaus beigetragen hat.

Die im Rahmen der Bewertung ermittelten Herausforderungen lassen sich in drei Hauptprobleme einteilen.

Das erste Problem sind die Herausforderungen im Zusammenhang mit *Erstattungen für annullierte Pauschalreisen*, insbesondere während einer ernsten Krise. Die Hauptursachen sind die Praxis der Vorauszahlungen, die mangelnde Liquidität der Reiseveranstalter bei zahlreichen gleichzeitigen Erstattungsanträgen und die Rechtsunsicherheit bei der Verwendung von Gutscheinen. Da Reiseveranstalter die von Reisenden erhaltenen Anzahlungen dazu verwenden, für bestimmte in einer Pauschalreise enthaltene Leistungen im Voraus zu zahlen, sind sie auf Erstattungen seitens der Leistungserbringer angewiesen, damit sie den Reisenden im Falle der Annullierung der Pauschalreise die geleistete Zahlung erstatten können.

Während der Pandemie erhielten viele Reiseveranstalter keine (zügigen) Erstattungen von den Leistungserbringern (zum Beispiel Fluggesellschaften und Hotels) und waren daher nicht in der Lage, Reisenden eine Erstattung innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen zu

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2019:270:FIN>

¹³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=COM:2021:90:FIN>

¹⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0696>

zahlen. Die Pauschalreiserichtlinie enthält keine Vorschriften über Erstattungen zwischen Unternehmen im Falle von Annullierungen. Außerdem fehlen Vorschriften für die Verwendung von Gutscheinen. Während der Pandemie verlangten Reiseveranstalter häufig, dass Reisende Gutscheine anstelle einer Erstattung für annullierte Pauschalreisen annehmen, wobei die Rechte der Reisenden in Bezug auf die Annahme von Gutscheinen unklar waren. Mehrere Mitgliedstaaten erließen sogar befristete Vorschriften, die es den Reiseveranstaltern ermöglichten, Gutscheine ohne Zustimmung der Reisenden auszustellen, oder setzten das Recht von Reisenden auf Erstattungen im Rahmen der Pauschalreiserichtlinie aus, weshalb Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurden. Im Mai 2020 nahm die Kommission eine Empfehlung zur freiwilligen Annahme von während der Pandemie ausgestellten Gutscheinen an.¹⁵ Die Umsetzung der Empfehlung in den Mitgliedstaaten war uneinheitlich.

Das zweite Problem besteht darin, dass die von Reisenden geleisteten Vorauszahlungen nicht ausreichend gegen eine *Insolvenz* des Reiseveranstalters geschützt sind. Der Insolvenzschutz für Gutscheine und die Erstattungsrechte aufgrund einer Annullierung variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.¹⁶ Auch bestehen erhebliche Unterschiede bei den nationalen Insolvenzschutzsystemen.¹⁷ In einigen Mitgliedstaaten ist es für Pauschalreiseveranstalter schwierig, Insolvenzschutz zu erhalten, oder diesbezügliche Versicherungen sind unter Umständen kostspielig, insbesondere in Krisenzeiten.^{18,19}

Das dritte Problem betrifft *Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie*. Einige Bestimmungen sind nicht ausreichend klar, enthalten Lücken oder sind zu komplex, was zu einem unterschiedlichen Verbraucherschutzniveau in der Praxis führt und zu Wettbewerbsverzerrungen beiträgt. Dies gilt beispielsweise für den Begriff der „Click-Through-Pauschalreisen“²⁰ und die Bestimmungen über verbundene Reiseleistungen, die Abdeckung von Erstattungsansprüchen und Gutscheinen durch einen Insolvenzschutz sowie die Vorschriften über Annullierungen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände. Darüber hinaus ist den Reisenden nicht immer klar, welche Rolle den verschiedenen Beteiligten (Reiseveranstalter, Reisevermittler und Leistungserbringer) zukommt, auch im Zusammenhang mit Erstattungen. Und nicht zuletzt sind die Standardinformationsblätter komplex und könnten nutzerfreundlicher sein.

¹⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020H0648>

¹⁶Die derzeitige Praxis in den Mitgliedstaaten ist unterschiedlich. Sechs Mitgliedstaaten, die auf die von der Kommission im Rahmen des Konsultationsprozesses gestellten Fragen geantwortet haben, decken Gutscheine und/oder Erstattungsansprüche im Rahmen des Insolvenzschutzes bereits bis zu einem gewissen Grad ab, während sechs Mitgliedstaaten dies nicht tun.

¹⁷Nach der Pauschalreiserichtlinie wird es bewusst den Mitgliedstaaten überlassen, die Einzelheiten nationaler Insolvenzschutzsysteme festzulegen, sofern das System die Kriterien gemäß Artikel 17 und den Erwägungsgründen 39 und 40 erfüllt. Die Insolvenzschutzsysteme können daher auf (öffentlichen oder privaten) Fonds, Versicherungen oder Bankgarantien beruhen, was zu einer Vielzahl unterschiedlicher Insolvenzschutzsysteme in der EU führt.

¹⁸Bericht über die Sitzung der zentralen Kontaktstellen am 10. November 2022,

<https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/meetings/consult?lang=en&meetingId=45937&fromExpertGroups=true>.

¹⁹Gezielte Umfrage der zuständigen nationalen Behörden (Insolvenz), Antworten auf Frage 6, denen zufolge die Preise für versicherungsbasierte Lösungen gestiegen sind.

²⁰Der Begriff wird in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v wie folgt definiert: „eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, wenn [...] diese Leistungen [...] von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der Name des Reisenden, Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden und ein Vertrag mit Letztgenanntem/n spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung abgeschlossen wird.“

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission führte zahlreiche Konsultationen durch, darunter öffentliche und gezielte Konsultationen der Interessenträger. Die Konsultationen waren möglichst breit ausgelegt, um Beiträge, Belege und Erläuterungen zu den Bedürfnissen verschiedener Kategorien von Interessenträgern einzuholen (zum Beispiel Reisende/Verbraucher, Reiseveranstalter, Online- und Offline-Reisebüros, Beförderungsunternehmen, nationale Behörden, Insolvenzschutzfonds, Verbraucher- und Wirtschaftsverbände, akademische Kreise und Nichtregierungsorganisationen). Die Gespräche mit den Interessenträgern konzentrierten sich auf die folgenden drei spezifischen Ziele:

- Verbesserung des Schutzes für Vorauszahlungen von Reisenden und ihres Rechts auf eine rasche Erstattung bereits geleisteter Zahlungen im Falle von Annullierungen, auch in Zeiten einer ernsten Krise, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Liquidität der Pauschalreiseveranstalter (Bewältigung von Problem 1);
- Stärkung des Schutzes von Reisenden vor Insolvenz des Reiseveranstalters, auch im Falle einer ernsten Krise, bei Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt (Bewältigung von Problem 2);
- Erhöhung der Rechtssicherheit und der Durchsetzbarkeit der Pauschalreiserichtlinie, indem bestimmte Bestimmungen der Richtlinie präzisiert und/oder vereinfacht werden, die möglicherweise unterschiedlich ausgelegt werden oder die für die Interessenträger in der Praxis schwierig anzuwenden sind (Bewältigung von Problem 3).

Während des Konsultationsprozesses, der mit der Veröffentlichung einer Aufforderung zur Stellungnahme im August 2021 begann und bis Mai 2023 andauerte, setzte die Kommission eine Reihe von Methoden und Arten der Konsultation ein. Darunter:

- eine Konsultation hinsichtlich der Folgenabschätzung in der Anfangsphase und eine öffentliche Konsultation für die Dauer von 13 Wochen, bei denen die Ansichten aller interessierten Parteien eingeholt wurden;²¹
- gezielte Konsultationen verschiedener Interessenträger (Behörden, Verbraucherorganisationen, Wirtschaftsverbände), hauptsächlich als Folgemaßnahme zu mehreren Workshops und Sitzungen;
- gezielte thematische Online-Workshops, einschließlich Sitzungen der Stakeholder-Expertengruppe zur Unterstützung der Anwendung der Pauschalreiserichtlinie;²² zur Vorbereitung auf die von der Kommission organisierten Sitzungen wurden Fragebögen und Diskussionspapiere zum Thema im Voraus übermittelt;
- vom externen Berater organisierte Online-Workshops, um die Teilnehmenden (Wirtschaftsverbände und einzelne Unternehmen, einschließlich Reiseunternehmen, Verbraucherorganisationen und Europäische Verbraucherzentren) über den Fortgang der Studie zu informieren und in einem interaktiven Format Informationen über die wichtigsten Ergebnisse zu sammeln;
- von Interessenträgern (zum Beispiel dem Verband der Europäischen Garantiefonds für Reisen und Tourismus (European Guarantee Funds' Association for Travel and Tourism) und

²¹https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13117-Package-travel-review-of-EU-rules_de

²²<https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/screen/expert-groups/consult?lang=de&groupId=3617&fromMeetings=true&meetingId=45600>

dem Europäischen Verband der Reisebüros und Reiseveranstalter (European Association of Travel Agents and Tour Operators)) organisierte Workshops, die Gelegenheit boten, Daten von Interessenträgern zum Insolvenzschutz im Reisesektor und zu Vorauszahlungen zu sammeln;

- vom externen Berater durchgeführte gezielte Umfragen, um Informationen über die Ansichten und Erfahrungen der Interessenträger in Bezug auf aktuelle Markttrends bei Pauschalreisen, einschließlich Stornierungsrechten, Verwendung von Gutscheinen und Erstattungen, zu sammeln. Ziel war es auch, die wichtigsten Herausforderungen der geltenden Rechtsvorschriften, die primären Kosten und den Nutzen zu ermitteln;
- vom externen Berater in zwei Phasen durchgeführte Befragungen, bestehend aus einer Reihe von Scoping-Interviews und umfassenden Befragungen von Interessenträgern;
- Sitzungen auf technischer oder politischer Ebene. Die Überprüfung der Pauschalreiserichtlinie wurde auch auf politischer Ebene zur Sprache gebracht, insbesondere auf informellen Ministertagungen unter verschiedenen Ratsvorsitzen;
- bilaterale Online-Sitzungen mit einem breiten Spektrum von Interessenträgern;
- Positionspapiere von Verbraucherverbänden, Wirtschaftsverbänden und nationalen Behörden;
- Stellungnahme der Plattform „Fit for Future“ (F4F) vom 22. März 2022.²³ In ihrer Stellungnahme zur Pauschalreiserichtlinie hat die F4F-Plattform fünf Probleme ermittelt und fünf damit zusammenhängende Vorschläge unterbreitet.

Die Rückmeldungen aus den Konsultationen lieferten folgende Ergebnisse:

- Die große Mehrheit der Interessenträger bestätigte, dass Reisende aus allen Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie große Schwierigkeiten hatten, Vorauszahlungen für annullierte Pauschalreisen innerhalb von 14 Tagen erstattet zu bekommen. Verbraucherorganisationen und viele nationale Behörden waren der Ansicht, dass der Schutz der von Reisenden geleisteten Vorauszahlungen verbessert werden sollte.
- Gleichzeitig wiesen Reiseveranstalter auf Schwierigkeiten bei der Rückerstattung von Zahlungen an Leistungserbringer hin. Einige Leistungserbringer, insbesondere Fluggesellschaften, verlangen eine Vorauszahlung des vollen Betrags. Die meisten Unternehmen brachten vor, dass sie eine neue EU-Vorschrift begrüßen würden, die von den Leistungserbringern Rückzahlungen an Reiseveranstalter innerhalb einer bestimmten Frist von unter 14 Tagen verlangt.
- Die meisten Verbraucherorganisationen und Behörden waren der Ansicht, dass die unterschiedlichen Insolvenzschutzsysteme in der EU in einigen Mitgliedstaaten zu einem höheren Schutz vor der Insolvenz von Reiseveranstaltern und in anderen Mitgliedstaaten zu einem unzureichenden Schutz von Reisenden führten. Zur Stützung dieser Ansicht wurden jedoch keine konkreten Beispiele angeführt.
- In einigen Mitgliedstaaten war es Berichten zufolge für Reiseveranstalter schwierig, Insolvenzschutz zu erlangen, um Vorauszahlungen und Rückbeförderungen abzudecken. Der Grund dafür ist, dass es keine geeigneten Versicherungslösungen auf dem Markt gibt oder dass entsprechende Versicherungen nur zu untragbaren Preisen angeboten werden, insbesondere während einer Krise. Darüber hinaus gibt es unterschiedliche Praktiken in Bezug auf die Deckung von Erstattungsansprüchen und Gutscheinen bei Annullierung einer Pauschalreise, bevor ein Reiseveranstalter zahlungsunfähig wird.

²³https://commission.europa.eu/law/law-making-process/evaluating-and-improving-existing-laws/refit-making-eu-law-simpler-less-costly-and-future-proof/fit-future-platform-f4f/adopted-opinions_de#adoptedopinions2022

- Die meisten Interessenträger hatten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie in Bezug auf die Auslegung und Durchsetzung der Begriffe „Click-Through-Pauschalreise“ und „verbundene Reiseleistungen“, bei der Umsetzung bestimmter Informationspflichten und bei der Feststellung, ob die Annullierung eines Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt war. Diese Schwierigkeiten traten während der COVID-19-Pandemie zutage.
- Verbraucherorganisationen forderten mehr Klarheit in Bezug auf den richtigen Zeitpunkt für den Rücktritt vom Vertrag aufgrund „unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände“ sowie über die Relevanz, den Nachweis und die Rechtsverbindlichkeit offizieller Reisewarnungen. Die meisten zuständigen nationalen Behörden forderten Klarstellungen zu den Vorschriften für Annullierungen von Reisen. Reisende und Unternehmen waren der Ansicht, dass das Fehlen von Vorschriften über „Reisewarnungen“ die Wirksamkeit der Definition des Begriffs „unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände“ untergraben würde.

Die Kommission berücksichtigte alle Rückmeldungen bei der Entscheidung über die bevorzugten Optionen. Weitere Informationen zu den Konsultationen sind Anhang 3 der Folgenabschätzung zu entnehmen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission beauftragte externe Sachverständige mit der Erstellung einer Studie, in der Erkenntnisse gesammelt wurden, die zur Untermauerung der Folgenabschätzung und zur Vorbereitung dieses Vorschlags herangezogen wurden. Ergebnis war die „Studie zur Unterstützung der Vorbereitung einer Bewertung der Pauschalreiserichtlinie parallel zu einer Folgenabschätzung über ihre mögliche Überarbeitung“²⁴.

Die Bewertung der Kommission stützte sich zudem auf die einschlägige wissenschaftliche Literatur und die Rechtsprechung des Gerichtshofs.

- **Folgenabschätzung**

Die Folgenabschätzung²⁵ wurde am 5. Juli 2023 mit dem Ausschuss für Regulierungskontrolle erörtert. Der Ausschuss gab am 7. Juli 2023 eine ablehnende Stellungnahme ab, in der er angab, dass der Bericht im Hinblick auf das Ausmaß der Probleme, das zugrunde liegende Marktversagen und die spezifischen Ziele der Initiative nicht klar genug sei und dass die Folgenabschätzung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Größenordnung der Problematik stehe. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass im Bericht nicht alle relevanten Kombinationen von Optionen im Vorfeld ermittelt wurden und der Bericht keinen kohärenten Vergleich der Optionen liefert. Infolgedessen wurde der Folgenabschätzungsbericht in großen Teilen neu verfasst. Das Ausmaß der Probleme, das zugrunde liegende Markt- oder Regulierungsversagen und die spezifischen Ziele dieser Initiative wurden besser beschrieben und so weit wie möglich quantifiziert. Der überarbeitete Bericht enthielt auch eine klarere Beschreibung aller politischen Optionen sowie ihren Vergleich im Hinblick auf Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Verhältnismäßigkeit. Die Folgenabschätzung wurde auf verschiedene Weise verfestigt, unter anderem durch die

²⁴ Veröffentlichung in Kürze.

²⁵ SWD(2023) 906, Veröffentlichung in Kürze.

Ausweitung der Quantifizierung potenzieller Auswirkungen und die Bereitstellung weitergehender Sensitivitätsanalysen. Des Weiteren wurden in dem Bericht die Auswirkungen auf KMU und die Möglichkeiten für Kostensenkungen näher betrachtet.

Der überarbeitete Folgenabschätzungsbericht wurde dem Ausschuss für Regulierungskontrolle am 6. September 2023 übermittelt. Am 28. September 2023 gab der Ausschuss eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten²⁶ ab und wies darauf hin, dass der Bericht nicht hinreichend klar im Hinblick auf die Gesamtauswirkungen auf die Verbraucher sei und dass die qualitative Analyse verstärkt werden solle, um die Gründe für die Intervention deutlicher aufzuzeigen. Auf die Vorbehalte des Ausschusses wurde eingegangen. Dies beinhaltete eine präzisere und klarere Beschreibung der Basisschätzungen und der Gesamtauswirkungen auf die Verbraucher. Darüber hinaus wurde die qualitative Analyse weiter verbessert, um die Gründe für Maßnahmen deutlicher aufzuzeigen. Schließlich wurden die potenziellen Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit genauer beschrieben.

In der Folgenabschätzung wurden verschiedene legislative Maßnahmen untersucht, mit denen, durch eine Änderung der Pauschalreiserichtlinie, die festgestellten Probleme angegangen werden könnten, um die Ziele der Überprüfung zu erreichen. Die Maßnahmen wurden in drei politische Optionen mit unterschiedlichen Ansätzen untergliedert: flexiblere Lösungen und minimale Kosten (Option A), strengere Maßnahmen (Option B) oder maximale Wirksamkeit in Krisensituationen bei höheren Kosten (Option C).

Option A besteht in der gezielten Änderung der Pauschalreiserichtlinie, um sie zu präzisieren, zu vereinfachen und, auch in Krisenzeiten, wirksamer zu machen. Diese Option umfasst Vorschriften in Bezug auf freiwillige Gutscheine, ein Recht auf Erstattung zwischen Unternehmen bei Annullierung von Leistungen und eine flexible Begrenzung von Anzahlungen auf 25 %, wobei dieser Wert heraufgesetzt werden kann, wenn dies zur Sicherstellung der Organisation und Durchführung der Pauschalreise notwendig ist. Sie zielt außerdem darauf ab, den Insolvenzschutz zu stärken und gleichzeitig klarzustellen, dass Gutscheine und Erstattungsansprüche unter den Insolvenzschutz fallen. Die Mitgliedstaaten werden dabei jedoch nicht verpflichtet, einen Insolvenzschutz-Sicherungsfonds oder einen Krisenfonds einzurichten, der im Falle einer ernsten Krise eine rasche Erstattung an Reisende gewährleistet.

Option B umfasst strengere Maßnahmen, die die Kosten für die verschiedenen Kategorien von Interessenträgern (sowohl Unternehmen als auch Reisende) erhöhen. So wird beispielsweise für Pauschalreiseveranstalter eine strenge Obergrenze von 20 % für Anzahlungen festgelegt, und es sind obligatorische Gutscheine im Falle einer ernsten Krise vorgesehen.

Option C umfasst Maßnahmen, die auf ein Höchstmaß an Verbraucherschutz im Hinblick auf Erstattungen für annullierte Pauschalreisen und Insolvenzschutz abzielen, insbesondere in einer Krise, wobei die Kosten jedoch hoch sind. Dazu zählen eine strikte Begrenzung von Anzahlungen auf 20 % sowohl für Reiseveranstalter als auch für Leistungserbringer und die zwingend vorgeschriebene Einrichtung eines Krisenfonds.

Insgesamt schneidet Option A am besten ab. Sie enthält zwar nicht die wirksamsten Maßnahmen, um die festgestellten Probleme in jeder Hinsicht zu lösen, und bietet keinen

²⁶ SEC(2023) 540, Veröffentlichung in Kürze.

maximalen Verbraucherschutz, bringt aber Reisenden und Unternehmen erhebliche Vorteile, auch im Hinblick auf eine künftige Krisenvorsorge, und das zu niedrigsten Kosten. Option A ist die effizienteste und kohärenteste der drei bewerteten Optionen.

Demzufolge würde die bevorzugte Option Anzahlungen auf 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise begrenzen, und der Reiseveranstalter könnte die verbleibende Zahlung vier Wochen vor Reisebeginn verlangen. Reiseveranstalter hätten jedoch weiterhin die Flexibilität, höhere Anzahlungen zu verlangen, wenn dies durch die Notwendigkeit gerechtfertigt wäre, höhere Vorauszahlungen an Leistungserbringer zu leisten oder andere speziell mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise zusammenhängende Kosten zu decken, soweit die Deckung dieser Kosten zum Zeitpunkt der Buchung erforderlich wäre.²⁷ Insgesamt wäre die Belastung der Unternehmen nach wie vor gering, und es wären nur geringfügige Preiserhöhungen für Reisende zu erwarten.

Darüber hinaus würde diese Option das Recht auf eine Erstattung zwischen Unternehmen begründen, wenn die betreffende Leistung nicht erbracht wird. In diesem Fall hätte der Reiseveranstalter Anspruch auf Erstattung der Zahlungen an den/die Leistungserbringer, zum Beispiel Fluggesellschaften und Hotels, innerhalb von sieben Tagen nach Annullierung oder Nichterbringung der Leistung. Dadurch könnten Reiseveranstalter Erstattungen an Reisende innerhalb der in der Richtlinie festgelegten 14-tägigen Erstattungsfrist leisten und gleichzeitig ihre Liquidität aufrechterhalten. Wenn ein Erbringer von Reiseleistungen eine in einer Pauschalreise enthaltene Leistung annulliert oder anderweitig nicht erbringt, der Pauschalreisevertrag aber fortbesteht, sollte das Recht auf Erstattung innerhalb von sieben Tagen es den Reiseveranstaltern ermöglichen, alternative Leistungen für die Reisenden zu arrangieren. Des Weiteren könnten Reiseveranstalter Gutscheine als Alternative zur Erstattung anbieten, sofern bestimmte eingeführte Garantieregelungen eingehalten würden, die weitgehend mit der Empfehlung der Kommission von 2020 im Einklang stehen.

Schließlich ist es denkbar, dass die Mitgliedstaaten Mechanismen vorsehen, die die Erstattung an Reisende im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen gewährleisten, beispielsweise in Fällen, in denen Pauschalreisen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände annulliert werden und die Reiseveranstalter ihren Erstattungspflichten nicht nachkommen können. Wenn die Mitgliedstaaten solche Mechanismen einführen oder beibehalten, sind sie verpflichtet, die Kommission und die zentralen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten. Solche Mechanismen werden in der Regel ausschließlich durch Beiträge der Reiseveranstalter finanziert. Nur in Ausnahmefällen können sie von den Mitgliedstaaten kofinanziert werden, und ihre Einführung lässt die Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen unberührt. Diese Bestimmung wäre langfristig kostenneutral. Insgesamt werden diese Maßnahmen den Verbraucherschutz zu nur sehr begrenzten Kosten für die Unternehmen (Pauschalreiseveranstalter und Leistungserbringer) verbessern.

Um Reisende besser vor der Insolvenz von Reiseveranstaltern zu schützen, zielt der Vorschlag darauf ab, die Insolvenzvorschriften der Pauschalreiserichtlinie zu verschärfen. Die Mitgliedstaaten entscheiden weiterhin selbst, wie ein wirksames Insolvenzschutzsystem am besten umgesetzt werden kann. Der Vorschlag enthält jedoch zusätzliche Präzisierungen. Die

²⁷Diese Maßnahme stünde im Einklang mit der derzeitigen Praxis in Deutschland, wo entsprechend der nationalen Rechtsprechung hinsichtlich unfairer Vertragsbedingungen Anzahlungen zum Zeitpunkt der Buchung auf 20 % des Reisepreises begrenzt sind und der Rest nicht früher als 30 Tage vor Reisebeginn fällig ist. Abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung kann eine Anzahlung von mehr als 20 % verlangt werden, wenn der Reiseveranstalter eine höhere Anzahlung aufgrund von Ausgaben zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hinreichend begründet.

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Insolvenzschutzvorkehrungen der Reiseveranstalter zu überwachen und den Markt im Hinblick auf Angebote von Insolvenzschutzlösungen zu beobachten, und sie können erforderlichenfalls ein zweites Schutzniveau, beispielsweise einen Sicherungsfonds, verlangen. Da die Pauschalreiserichtlinie bereits ein gewisses Niveau an Insolvenzschutz vorschreibt und in der bevorzugten Option lediglich festgelegt würde, wie dieses Ziel erreicht werden soll, dürfte diese Präzisierung keine Kostensteigerungen verursachen. In dem Vorschlag wird ferner klargestellt, dass anstelle einer Erstattung vorgeschlagene Gutscheine und ausstehende Erstattungsansprüche unter den Insolvenzschutz fallen. Daher kann dies in der Praxis zu etwas höheren Insolvenzschutzkosten für Unternehmen in den Mitgliedstaaten führen, in denen Gutscheine und Erstattungsansprüche derzeit nicht unter den Insolvenzschutz fallen. Diese Kostensteigerungen werden unter Umständen an die Reisenden weitergegeben. Gleichzeitig wird diese Maßnahme Reiseveranstaltern insofern einen Nutzen bringen, als Gutscheine für Reisende mehr an Attraktivität gewinnen. Insgesamt dürften die sich ergebenden Kostensteigerungen daher begrenzt sein.

Schließlich werden mit dem Vorschlag eine Art verbundener Reiseleistungen (verbundene Reiseleistungen der Art a) und drei Informationsblätter aus der Pauschalreiserichtlinie gestrichen. Die Definition der Begriffe „Click-Through-Pauschalreise“ und „in einer einzigen Vertriebsstelle erworbene Pauschalreise“ würden geändert. Dies würde – wie von vielen Interessenträgern gefordert – eine Vereinfachung bedeuten, indem Vorschriften präzisiert und besser durchsetzbar würden und Reisende eindeutiger Informationen erhielten, wobei gleichzeitig das derzeitige Verbraucherschutzniveau beibehalten oder erhöht würde. Es würde darauf hingewiesen, dass offizielle Reisewarnungen ein wichtiges Element für die Feststellung sind, ob eine Pauschalreise aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht durchgeführt werden kann, während der Grundsatz einer Einzelfallprüfung beibehalten werden sollte. Ferner wird vorgeschlagen, klarzustellen, dass Umstände im Abreise-, Wohnsitz- und Bestimmungsland bei der Beurteilung des Rechts von Reisenden, eine Pauschalreise aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände zu annullieren, berücksichtigt werden können. Schließlich wird in dem Vorschlag die Rolle der verschiedenen Akteure präzisiert, die rechtliche Verpflichtung zur Erstattung von Vorauszahlungen verbleibt jedoch beim Reiseveranstalter. Diese Änderungen werden sowohl für Reisende als auch für Pauschalreiseveranstalter mehr Klarheit schaffen und dürften somit die Verwaltungskosten für die Unternehmen senken und die Nachteile für die Verbraucher verringern.

Bei der bevorzugten Option profitieren die Verbraucher von der Tatsache, dass vereinfachte und präzisere Vorschriften den Spielraum für Umgehungen verringern und den Reisenden klare Informationen zur Verfügung stehen, was zu weniger Rechtsstreitigkeiten führt und dadurch allen Interessenträgern Zeit, Kosten und Aufwand spart. Im Gegenzug für diese Vorteile für Reisende dürfte es zu einem leichten Anstieg der Pauschalreisepreise (d. h. 0,3 %) kommen, da Reiseveranstalter (und Leistungserbringer) mögliche Kostensteigerungen voraussichtlich an die Verbraucher weitergeben werden. Dieser geringfügige Preisanstieg ist jedoch im Vergleich zu anderen Faktoren, einschließlich der außerordentlich hohen Inflation, von der die meisten Volkswirtschaften, einschließlich der EU-Mitgliedstaaten, in den letzten beiden Jahren betroffen waren, vernachlässigbar. Darüber hinaus gibt es jüngste Erkenntnisse aus der Umfrage über die Reform der Air Travel Organiser's Licence (ATOL)²⁸ im

²⁸ https://consultations.caa.co.uk/corporate-communications/atol-reform-request-for-further-information/user_uploads/atol-reform-request-for-further-information--cap2496-.pdf

Vereinigten Königreich und Rückmeldungen von EU-Verbraucherorganisationen^{29,30}, die darauf hindeuten, dass Reisende es manchmal vorziehen, wesentlich mehr zu bezahlen, um einen höheren Schutz zu genießen. Daher dürften die in der bevorzugten Option enthaltenen Maßnahmen nicht zu einem Rückgang beim Kauf von Pauschalreisen führen.³¹ Insgesamt werden die Verbraucher durch die bevorzugte Option bessergestellt als nach dem Status quo.

Was die Umweltauswirkungen betrifft, so können einige der politischen Maßnahmen zu geringfügigen Preiserhöhungen bei Pauschalreisen führen. Die Preiserhöhungen könnten dazu führen, dass weniger Pauschalreisen verkauft werden. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass Preiserhöhungen, die direkt mit Änderungen der Richtlinie in Verbindung gebracht werden könnten, zu einer Verringerung des Reiseverkehrs insgesamt und damit zu einem kleineren CO₂-Fußabdruck des Reisesektors führen werden, da die Verbraucher unter Umständen einfach auf eigenständige Leistungen zurückgreifen. Gleichmaßen ist nicht zu erwarten, dass die vorgeschlagenen politischen Maßnahmen den CO₂-Fußabdruck von Reisen erhöhen werden, und daher wird nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgegangen. Somit steht der Vorschlag im Einklang mit den Umweltzielen des europäischen Grünen Deals und des Europäischen Klimagesetzes³² sowie mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“³³.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen politischen Änderungen auf den Grundsatz „standardmäßig digital“ dürften neutral sein. Was die sozialen Auswirkungen betrifft, so sind alle Auswirkungen auf den Verbraucherschutz, das Vertrauen der Verbraucher und die Einkommensverteilung in den wirtschaftlichen Auswirkungen auf Reisende und Unternehmen enthalten.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Überarbeitung der Richtlinie würde Reisenden sowie Reiseunternehmen Vorteile bringen. Sie hätte gleichfalls einige Kosten für die Unternehmen zur Folge, die an die Reisenden weitergegeben werden könnten. Es wird aber auch erwartet, dass dadurch die Belastung für Unternehmen verringert wird, insbesondere durch mehr Rechtsklarheit und eine stärkere Vereinfachung. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten bereits mehrere der Maßnahmen ergriffen, was zu moderaten Kostensteigerungen führen könnte. Folglich würden den Unternehmen in diesen Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Was die Verringerung der Belastung für die öffentlichen Verwaltungen betrifft, so dürften das höhere Maß an Rechtsklarheit und der vereinfachte Rechtsrahmen die Einhaltung der Vorschriften erhöhen und die Durchsetzung effizienter machen. Außerdem können die Mitgliedstaaten bewährte Verfahren ermitteln, indem sie sich an anderen Mitgliedstaaten

²⁹ Antworten vom Europäischen Verbraucherverband (BEUC), vom VZV und vom portugiesischen Verbraucherverband DECO auf Frage 1 der öffentlichen Konsultation.

³⁰ Positionspapier des BEUC, S. 11, https://www.beuc.eu/sites/default/files/publications/beuc-x-2021-115_package_travel_directive_beuc_s_views_on_how_to_regain_consumer_trust_in_the_tourism_sector.pdf

³¹ Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass angesichts der hohen Preiselastizität von Reiseleistungen gewisse Auswirkungen auf den Verkauf von Pauschalreisen an Reisende mit kleinem Budget nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Siehe auch Anhang 8.

³² Verordnung (EU) 2021/1119.

³³ „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bedeutet die Vermeidung der Unterstützung oder Durchführung von Wirtschaftstätigkeiten, durch die ein Umweltziel gegebenenfalls im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt wird.

orientieren, die die im Rahmen der bevorzugten Option als freiwillig vorgeschlagenen Maßnahmen bereits umgesetzt haben.

Der Bewertung zufolge waren 2019 rund 99 % der Reiseveranstalter in der EU kleine und mittlere Unternehmen (KMU). 96 % der Unternehmen, die an der öffentlichen Konsultation teilnahmen, sind KMU, bei denen es sich mehrheitlich um Kleinstunternehmen handelt. Angesichts der starken Vertretung von KMU und Kleinstunternehmen in diesem Sektor spiegeln die begrenzten Auswirkungen auf die Kosten für alle Unternehmen auch die Situation von KMU und Kleinstunternehmen wider. KMU und Kleinstunternehmen profitieren in gleicher Weise wie größere Unternehmen von bestimmten Maßnahmen, zum Beispiel vom neuen Recht auf Erstattung zwischen Unternehmen und von der Möglichkeit, Reisenden anstelle von Erstattungen Gutscheine anzubieten. Daher wäre es nicht gerechtfertigt, Kleinstunternehmen auszunehmen oder Übergangsfristen vorzuschlagen. Bei der Ausgestaltung der Maßnahmen im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie berücksichtigte die Kommission die Ansichten und Besonderheiten von Kleinstunternehmen.

Die Nutzung von Online-Kanälen für den Abschluss von Pauschalreiseverträgen hat in den letzten Jahren zugenommen. Bei der Überarbeitung der vorherigen Pauschalreiserichtlinie im Jahr 2015 wurde dieser Tendenz bereits Rechnung getragen. Zwar können bestimmte Bestimmungen, beispielsweise in Bezug auf verbundene Reiseleistungen und deren mögliche Änderungen, für Online-Verkäufe relevant sein, doch dürften die bewerteten politischen Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Digitalisierung haben. Demzufolge wird erwartet, dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen politischen Änderungen auf den Grundsatz „standardmäßig digital“ neutral sind.

- **Grundrechte**

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union schützt ein breites Spektrum von Rechten in den Bereichen Verbraucherschutz und Binnenmarkt.

Die vorgeschlagene Richtlinie wirkt sich nicht negativ auf die Grundrechte aus und schränkt diese auch nicht ein. Die positiven Auswirkungen auf ein verbessertes Funktionieren des Binnenmarkts im Pauschalreisesektor dürften mehr Unionsbürgerinnen und -bürger in die Lage versetzen, ihre Rechte unter klareren Bedingungen auszuüben. Des Weiteren dürfte die überarbeitete Pauschalreiserichtlinie die Freizügigkeit der Bürgerinnen und Bürger sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU durch einfachere und klarere Rechtsvorschriften in Bezug auf Pauschalreisen und verbesserte Rechte von Reisenden im Zusammenhang mit Erstattungen im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters oder in Zeiten außergewöhnlicher Krisen erleichtern. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen und verbesserten Informationen für Reisende dürften sich auch positiv auf Menschen mit Behinderungen auswirken.

Zwar könnten sich die Transaktionskosten durch die vorgeschlagene Überarbeitung für einige Unternehmen erhöhen, doch werden dank der eingeführten Vereinfachung und höheren Rechtssicherheit auch einige Kosten sinken. Eine weitere Harmonisierung dürfte gleiche Wettbewerbsbedingungen fördern und damit die Entwicklung des grenzüberschreitenden Handels und/oder grenzüberschreitender Dienstleistungen innerhalb der EU bei Pauschalreisen erleichtern.

Insgesamt zielt die Kombination politischer Maßnahmen in der vorgeschlagenen Richtlinie darauf ab, ein Gleichgewicht zwischen Verbraucherrechten und dem Recht auf unternehmerische Tätigkeit im Pauschalreisesektor herzustellen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Für diesen Vorschlag sind keine weiteren Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union erforderlich.

5. WEITERE ANGABEN

- **Umsetzungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten umsetzen und der Kommission die nationalen Umsetzungsmaßnahmen über Themis mitteilen. Die Kommission ist bereit, den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie technische Unterstützung zu leisten.

Die Kommission wird die Umsetzung der Richtlinie fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüfen und erforderlichenfalls Änderungen der Rechtsvorschriften vorschlagen. Sie wird die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der Initiative überwachen, indem sie eine Reihe von (im Folgenabschätzungsbericht aufgeführten) Kernindikatoren verfolgt. Der Überwachungsrahmen wird entsprechend den endgültigen rechtlichen Anforderungen und Umsetzungsanforderungen angepasst.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit Artikel 1 dieses Vorschlags wird die Richtlinie (EU) 2015/2302 wie folgt geändert:

Artikel 3 Nummer 2 (Pauschalreise): Die Begriffsbestimmung einer Pauschalreise wird angepasst, um den Umstand widerzuspiegeln, dass Leistungen, die von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, als Pauschalreise gelten, wenn die personenbezogenen Daten des Reisenden von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer übermittelt werden. Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise bei einer einzigen Vertriebsstelle innerhalb eines kurzen Zeitraums gelten in gleicher Weise als Pauschalreisen wie Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise bei einer einzigen Vertriebsstelle, wenn die Leistungen ausgewählt werden, bevor der Reisende den ersten Vertrag abschließt. Dadurch wird die derzeitige Überschneidung der Begriffsbestimmungen für Pauschalreise und verbundene Reiseleistungen gemäß Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a vermieden. Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe a wird entsprechend gestrichen. In der überarbeiteten Richtlinie wird auch klargestellt, dass eine Kombination einer oder mehrerer Arten von Leistungen im Zusammenhang mit der Beförderung, Unterbringung oder Autovermietung mit einer oder mehreren anderen touristischen Leistungen, die nicht mehr als 25 % des Wertes der Kombination ausmachen und nicht als solche beworben werden und kein wesentliches Merkmal der Kombination darstellen, keine Pauschalreise darstellt. Der Verweis auf 25 % stammt aus Erwägungsgrund 18 der aktuell geltenden Richtlinie und ersetzt die Formulierung „erheblichen Teil“.

Artikel 3 Nummer 5 (verbundene Reiseleistungen): Diese Begriffsbestimmung wird vereinfacht und präzisiert.

Artikel 5 Absatz 1 wird dahin gehend geändert, dass zusätzlich zu einem Rücktrittsrecht gegen eine Rücktrittsgebühr die Information über das Recht des Reisenden, aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, verbindlich vorgeschrieben wird.

Neuer Artikel 5a (Zahlungen): Ein neuer Artikel über Zahlungen wird eingefügt. Dieser Artikel sieht vor, dass Anzahlungen grundsätzlich 25 % des Pauschalreisepreises nicht übersteigen und die verbleibenden Zahlungen frühestens 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise fällig sind. Allerdings können höhere Anzahlungen verlangt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Organisation und Durchführung der Pauschalreise notwendig ist. Artikel 5a gilt nicht für Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, und für Reise-Geschenkbboxen.

Artikel 7 Absatz 2 (Inhalt des Pauschalreisevertrags und vor Beginn der Pauschalreise bereitzustellende Unterlagen): Im Vertrag muss nun angegeben werden, dass der Reiseveranstalter die für die Erstattung verantwortliche Partei ist und dass Reisende im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevermittler Kontakt zum Reiseveranstalter aufnehmen können. Es wird hinzugefügt, dass das entsprechende Informationsblatt in Anhang I der Richtlinie dem Pauschalreisevertrag beigelegt werden muss, damit es für Reisende nach der vorvertraglichen Phase leicht zugänglich ist.

Artikel 12 Absatz 2 (Beendigung des Pauschalreisevertrags und Recht zum Widerruf vor Beginn der Pauschalreise): Der neue Wortlaut dieses Absatzes über die Beendigung eines Vertrags aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände enthält weitere Präzisierungen zur Klarstellung dieses Rücktrittsrechts. Mit dem neuen Wortlaut wird klargestellt, dass dieses Recht gilt, wenn unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände am Reiseziel oder in dessen unmittelbarer Nähe auftreten oder wenn unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände die Beförderung zum Bestimmungsort beeinträchtigen, aber auch im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände am Wohnsitz oder am Ort der Abreise, wobei sich solche Umstände in allen Fällen erheblich auf die Durchführung der Pauschalreise auswirken. Mit dem neuen Wortlaut wird außerdem klargestellt, dass Verträge beendet werden können, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände erheblich beeinträchtigt wird.

Neuer Artikel 12 Absatz 3a: Ein neuer Absatz wird hinzugefügt, um klarzustellen, dass von Behörden herausgegebene offizielle Reisewarnungen oder gravierende Einschränkungen am Reiseziel oder nach der Rückkehr vom Reiseziel wichtige Elemente für die Beurteilung der Frage sind, ob unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, die die Durchführung einer Pauschalreise erheblich beeinträchtigen.

Artikel 12 Absatz 4: Dieser Absatz wird geändert, um klarzustellen, dass der Reiseveranstalter verpflichtet ist, dem Reisenden im Falle einer Beendigung des Vertrags gemäß Artikel 12 Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 3 eine Erstattung zu leisten hat, unabhängig davon, ob der Reisende eine Erstattung ausdrücklich beantragt. Zudem sieht ein neuer Unterabsatz vor, dass Mitgliedstaaten, die Mechanismen einführen oder beibehalten, mit denen sichergestellt werden soll, dass Erstattungen an Reisende gemäß Artikel 12 Absatz 4 erfolgen, die Kommission und die zentralen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten über die

einschlägigen Bestimmungen unterrichten müssen. Eine Kofinanzierung solcher Mechanismen durch die Mitgliedstaaten ist nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen möglich und setzt eine Genehmigung nach den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen voraus.

Neuer Artikel 12a (Gutscheine): Ein neuer Artikel über Gutscheine wird eingefügt. Darin ist festgelegt, dass Reiseveranstalter bei einer Beendigung des Vertrags Reisenden anstelle einer Barerstattung Gutscheine ausstellen können; allerdings müssen die Reisenden vor deren Annahme darüber informiert werden, dass sie nicht zur Annahme von Gutscheinen verpflichtet sind. Solche Gutscheine sollten zwölf Monate gültig sein, wobei ihre Gültigkeit mit Zustimmung beider Parteien einmal verlängert werden kann. Der Gutscheinwert muss mindestens dem Erstattungsbetrag entsprechen. Gutscheine müssen übertragbar und durch einen Insolvenzschutz abgedeckt sein.

Der vorgeschlagene neue Wortlaut von Artikel 17 zielt darauf ab, den Insolvenzschutz in der EU wirksamer und einheitlicher zu gestalten, indem einige Klarstellungen und Präzisierungen hinzugefügt werden, von denen manche aus den Erwägungsgründen der Richtlinie (EU) 2015/2302 stammen. Einige Absätze von Artikel 17 bleiben unverändert.

Artikel 17 Absatz 1 (Wirksamkeit und Umfang des Insolvenzschutzes): In Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird klargestellt, dass Erstattungsansprüche und Gutscheine ebenfalls unter den Insolvenzschutz fallen.

Artikel 17 Absatz 2 wird geändert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Sicherheit ausreichend sein sollte, um die Kosten für Erstattungen und Rückbeförderungen in Fällen zu decken, in denen die Insolvenz zu einem Zeitpunkt eintritt, zu dem der Reiseveranstalter in einem Geschäftsjahr die höchsten Summen erzielt, und dass die Sicherheit Änderungen beim Volumen der verkauften Pauschalreisen und der abzudeckenden Rückbeförderungen gegenüber dem erwarteten Volumen berücksichtigen sollte.

Artikel 17 Absatz 3: Hierin ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Insolvenzschutzvorkehrungen der Reiseveranstalter überwachen und den Markt im Hinblick auf Angebote von Insolvenzschutzlösungen beobachten, und dass sie erforderlichenfalls eine zweite Ebene des Schutzes, zum Beispiel einen Sicherungsfonds, verlangen können. Eine Kofinanzierung solcher Anforderungen durch die Mitgliedstaaten ist nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen möglich und setzt eine Genehmigung nach den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen voraus.

Artikel 17 Absatz 6: Der neue Wortlaut dieses Absatzes enthält neben dem allgemeinen Kriterium „unverzüglich“ eine spezifischere Frist für Erstattungen bei der Annullierung einer Pauschalreise wegen Insolvenz. Diese Frist beträgt drei Monate, nachdem der Reisende die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Neuer Artikel 17 Absatz 7: Ein neuer Absatz 6 wird eingefügt, gemäß dem die Mitgliedstaaten Reisevermittler zum Abschluss eines Insolvenzschutzes verpflichten können, wenn dies angesichts der Risikoexposition von Reisenden gerechtfertigt ist, wobei dieser Absatz den Wortlaut von Erwägungsgrund 41 der Richtlinie (EU) 2015/2302 widerspiegelt.

Artikel 18 Absatz 2 (Gegenseitige Anerkennung des Insolvenzschutzes und Verwaltungszusammenarbeit): Dieser Absatz wird geändert, um klarzustellen, dass die zentralen Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten auch Informationen über den Insolvenzschutz

und damit zusammenhängende Fragen, einschließlich Erstattungen bei beendeten Pauschalreiseverträgen, austauschen sollten.

Artikel 19 (Insolvenzschutz und Informationspflichten bei verbundenen Reiseleistungen): Dieser Artikel wird geändert, um der Vereinfachung des Begriffs der verbundenen Reiseleistungen Rechnung zu tragen.

Artikel 22 (Regressansprüche und Erstattungen von Leistungserbringern an Reiseveranstalter): Ein neuer Absatz wird hinzugefügt, in dem festgelegt wird, dass Leistungserbringer, die eine Leistung im Rahmen der Pauschalreise annullieren oder nicht erbringen, verpflichtet sind, dem Reiseveranstalter die für die betreffende Leistung erhaltenen Zahlungen innerhalb von sieben Tagen zu erstatten.

Anhang I der Richtlinie (EU) 2015/2302 wird ersetzt, um Reisenden eindeutigere Informationen über ihre Rechte bereitzustellen.

Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/2302 wird ersetzt, um der Vereinfachung des Begriffs der verbundenen Reiseleistungen Rechnung zu tragen und die Umsetzung dieses Begriffs zu verbessern.

Artikel 2 dieses Vorschlags sieht vor, dass die Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser vorgeschlagenen Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf KMU vorlegt. Artikel 3 dieses Vorschlags sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Änderungsrichtlinie innerhalb von 18 Monaten nach ihrem Inkrafttreten umsetzen müssen. Die Änderungsrichtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie sechs Monate nach ihrer Umsetzung anzuwenden.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde der Rechtsrahmen für Pauschalreisen angesichts der Markt- und Technologieentwicklungen modernisiert. Diese Richtlinie zielte darauf ab, neue Buchungsformen für Reiseleistungen zu erfassen, einschließlich maßgeschneiderter Kombinationen von Reiseleistungen, die nicht unter die Richtlinie 90/314/EWG des Rates⁴ fielen oder sich in einer rechtlichen Grauzone befanden, und stärkte die Rechte von Reisenden in vielerlei Hinsicht. Gleichzeitig sollte sie einen faireren Wettbewerb zwischen den verschiedenen Arten von Reiseunternehmen gewährleisten, die auf dem Pauschalreisemarkt tätig sind.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ gegenüber der Richtlinie 90/314/EWG erweitert. In der

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

³ Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

⁴ Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59).

Richtlinie (EU) 2015/2302 wurden bestehende Rechte von Reisenden weiter präzisiert und neue Rechte eingeführt, wie z. B. das Recht von Reisenden, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände unter bestimmten Bedingungen von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten. Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie (EU) 2015/2302 der neue Begriff „verbundene Reiseleistungen“ geschaffen, der Buchungen an einer Vertriebsstelle und Buchungen an verschiedenen Vertriebsstellen umfasste, die ein Unternehmer in gezielter Weise vermittelt. Verbundene Reiseleistungen werden weitgehend wie eigenständige Leistungen behandelt, aber Zahlungen, die ein Unternehmer erhält, der verbundene Reiseleistungen vermittelt, sind vor der Insolvenz dieses Unternehmers zu schützen. Die Richtlinie (EU) 2015/2302 zielte darauf ab, Transparenz zu gewährleisten, indem Unternehmer verpflichtet wurden, Reisende über die Art des ihnen angebotenen Reiseprodukts und die damit verbundenen Rechte anhand der Standardinformationsblätter in den Anhängen I und II der genannten Richtlinie zu informieren.

- (3) Obwohl die Richtlinie (EU) 2015/2302 insgesamt wirkungsvoll war, haben sich seit dem Beginn ihrer Anwendung am 1. Juli 2018 mehrere Herausforderungen ergeben. Die COVID-19-Pandemie und damit verbundene staatliche Maßnahmen hatten erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Reisebranche als auch auf Reisende, offenbarten bestimmte Schwächen der vorherrschenden Geschäftsmodelle und zeigten, dass einige Bestimmungen der Richtlinie präzisiert werden könnten.
- (4) Daher müssen die in den geltenden Vorschriften festgestellten Lücken geschlossen und bestimmte Begriffe und Bestimmungen präzisiert und vereinfacht werden, um die Wirksamkeit der Richtlinie (EU) 2015/2302 zugunsten von Reisenden und Reiseunternehmen, darunter eine große Zahl von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, zu erhöhen.
- (5) Während die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ insgesamt als wirksam gilt, sollten die Definition und die Vorschriften für „verbundene Reiseleistungen“ sowie ihre Abgrenzung von Pauschalreisen präzisiert und vereinfacht werden. Eine solche Präzisierung und Vereinfachung der Begriffe „Pauschalreise“ und „verbundene Reiseleistungen“ sowie ihrer Definitionen dürfte für alle Parteien die Rechtssicherheit erhöhen und gleichzeitig den Schutz von Reisenden verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmer gewährleisten. Gleichzeitig sollte die Zahl der Standardinformationsblätter, die von Unternehmern verwendet werden, um Reisende über ihre Rechte zu informieren, verringert werden.
- (6) Der Grundsatz, der der Definition des Begriffs „Pauschalreise“ zugrunde liegt, dass zwischen verschiedenen Reiseleistungen, die für dieselbe Reise gebucht werden, ein enger Zusammenhang besteht, sollte beibehalten werden. Um sicherzustellen, dass es keine Überschneidungen zwischen der Definition von „Pauschalreise“ und „verbundene Reiseleistungen“ gibt, und um die Schwierigkeiten bei der Unterscheidung zwischen Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen zu beseitigen, sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise an einer Vertriebsstelle, an der die Reiseleistungen ausgewählt wurden, bevor der Reisende einen ersten Vertrag abschließt, in gleicher Weise als Pauschalreisen gelten wie Reiseleistungen, die an einer Verkaufsstelle innerhalb eines kurzen Zeitraums gebucht werden. In beiden Fällen besteht ein enger Zusammenhang zwischen den Buchungen von Reiseleistungen. Daher sollte die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ beide Fälle abdecken, während Buchungen, die anlässlich eines einzigen Besuchs in oder Kontakts mit einer einzigen Vertriebsstelle

vorgenommen werden, aus der Definition des Begriffs „verbundene Reiseleistungen“ gestrichen werden sollten.

- (7) Im Zusammenhang mit Buchungen, die innerhalb kurzer Zeit in einer Vertriebsstelle vorgenommen werden, ist es angebracht, das recht vage Kriterium des „einzigsten Besuchs oder Kontakts“ zu ersetzen. Daher sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise innerhalb von drei Stunden stets als Pauschalreisen betrachtet werden. Das Gleiche sollte gelten, wenn ein Unternehmer einen Reisenden vor Abschluss einer ersten Buchung auffordert, nach Abschluss dieser ersten Buchung zusätzliche Leistungen für dieselbe Reise zu buchen, und wenn die nachfolgenden Buchungen innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des ersten Vertrags erfolgen.
- (8) Die Definition von Pauschalreisen, die durch verbundene Online-Buchungsverfahren nach Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v der Richtlinie (EU) 2015/2302 gebildet werden, wonach der Name des Reisenden, Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse sämtlich von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer übermittelt werden, hat sich als zu eng erwiesen. Daher sollten Buchungen verschiedener Arten von Reiseleistungen für dieselbe Reise als „Pauschalreise“ betrachtet werden, wenn der Unternehmer, der Vertragspartei eines ersten Vertrags ist, alternativ den Namen des Reisenden, Zahlungsdaten, die E-Mail-Adresse oder andere personenbezogene Daten des Reisenden einem Unternehmer übermittelt, der Partei eines zweiten oder weiteren Vertrags ist. Eine solche Übermittlung personenbezogener Daten deutet auf einen engen Zusammenhang zwischen den Buchungen/Verträgen hin, sodass das Kriterium von 24 Stunden für die zweite Buchung nicht unerlässlich ist und gestrichen werden sollte.
- (9) Die Definition des Begriffs „verbundene Reiseleistungen“ sollte Situationen abdecken, in denen ein Unternehmer, der Vertragspartei eines ersten Vertrags ist und vom bzw. im Namen des Reisenden Zahlungen erhält, einen Reisenden auffordert, für dieselbe Reise zusätzliche Arten von Reiseleistungen zu buchen. In diesem Zusammenhang sollte der Unternehmer, der Partei eines ersten Vertrags ist, Insolvenzschutz erhalten. Um sicherzustellen, dass Reisende in vollem Umfang von den Vorschriften über den Insolvenzschutz profitieren und Unternehmer wissen, dass sie dieser Verpflichtung unterliegen, sollte Reisenden in den Informationsblättern über verbundene Reiseleistungen empfohlen werden, die Aufforderung und die zusätzliche Buchung beispielsweise mittels Screenshots zu dokumentieren und den Unternehmer, mit dem ein erster Vertrag geschlossen wurde, darüber zu informieren, dass für dieselbe Reise innerhalb von 24 Stunden nach der Aufforderung des Unternehmers ein Vertrag über eine zusätzliche Art von Reiseleistung geschlossen wurde. Der Unternehmer sollte verpflichtet sein, Reisenden eine Plattform wie eine E-Mail-Adresse oder eine Website zur Verfügung zu stellen, wo Reisende diese Informationen registrieren können, und den Erhalt dieser Informationen bestätigen.
- (10) Bei Pauschalreisen, bei denen z. B. eine Unterkunft mit anderen touristischen Dienstleistungen kombiniert wird, die aber keine Personenbeförderung beinhalten, sollte das allgemeine Kriterium eines „erheblichen Anteils“ am Gesamtwert der Kombination, das für touristische Leistungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe d gilt, durch das konkretere Kriterium von „mindestens 25 %“ ersetzt werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.
- (11) Wie sich insbesondere während der COVID-19-Pandemie gezeigt hat, können die vorherrschende Geschäftspraxis von Vorauszahlungen, das Fehlen von Regelungen

zwischen Unternehmen zu Erstattungen für Veranstalter von Pauschalreisen für von Dienstleistern annullierte oder nicht erbrachte Dienstleistungen, das Fehlen von Vorschriften über Gutscheine sowie Unklarheit darüber, ob Erstattungsansprüche und Gutscheine für annullierte Pauschalreisen unter den Insolvenzschutz fallen, zu Schwierigkeiten bei der Erstattung für Reisende führen, insbesondere wenn unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände zu zahlreichen Annullierungen führen und viele Reiseziele betreffen. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Zahlungen von Reisenden auch in Krisenzeiten jederzeit wirksam geschützt sind. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass die nationalen Insolvenzschutzsysteme widerstandsfähig sind und einen einheitlicheren Schutz bieten.

- (12) Es bestehen gewisse Risiken, die mit der Geschäftspraxis von Vorauszahlungen verbunden sind, insbesondere in Fällen, in denen Reiseveranstalter verpflichtet sind, Reisenden für annullierte Reisen innerhalb kurzer Zeit erhebliche Beträge zu erstatten. Daher sollte vorgesehen werden, dass Anzahlungen, d. h. Zahlungen, die von Reisenden zum Zeitpunkt der Buchung oder kurz danach verlangt werden, nicht mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise betragen sollten und dass Reiseveranstalter oder gegebenenfalls Reisevermittler daran gehindert werden sollten, die Zahlung des verbleibenden Betrags früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise zu verlangen. Gleichzeitig sollten Reiseveranstalter oder gegebenenfalls Reisevermittler höhere Anzahlungen verlangen dürfen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Höhe der von den Reiseveranstaltern geforderten Anzahlungen kann durch Vorauszahlungen an Erbringer der Reiseleistungen gerechtfertigt sein, auch wenn diese derselben Unternehmensgruppe angehören wie der Reiseveranstalter, oder durch die Notwendigkeit, die Kosten des Reiseveranstalters zu decken, die unmittelbar mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise zum Zeitpunkt der Buchung oder kurz danach zusammenhängen. Dies kann gegebenenfalls auch von Reisevermittlern verlangte Provisionen umfassen.
- (13) Die Höhe der Anzahlungen sollte keine unterschiedlichen Berechnungen für jede Pauschalreise erfordern, sondern kann für Gruppen von Pauschalreisen festgelegt werden, die hinsichtlich der Notwendigkeit einer Anzahlung ähnliche Merkmale aufweisen. Reiseveranstalter und gegebenenfalls Reisevermittler sollten nach wie vor verpflichtet sein, Reisende vor Abschluss des Vertrags über die von ihnen geforderten Anzahlungen zu informieren.
- (14) Da die Begrenzung von Vorauszahlungen nicht mit dem Konzept der Reise-Geschenkbboxen nach Artikel 3 Nummer 5 Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie (EU) 2015/2302 und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, vereinbar ist, sollten diese beiden Arten von Pauschalreisen von der mit der vorliegenden Richtlinie eingeführten Beschränkung der Vorauszahlungen ausgenommen werden.
- (15) Wird eine in einer Pauschalreise enthaltene Reiseleistung annulliert oder nicht erbracht und wurden Vorauszahlungen an den jeweiligen Leistungserbringer geleistet, sollten Reiseveranstalter Anspruch auf Erstattung der Zahlungen seitens der Leistungserbringer innerhalb von sieben Tagen haben. Dieser Anspruch auf Erstattung sollte es Reiseveranstaltern ermöglichen, ihrer Verpflichtung zur Erstattung an Reisende innerhalb von 14 Tagen nachzukommen, wenn auch der

Pauschalreisevertrag insgesamt beendet wird. Wenn ein Erbringer von Reiseleistungen eine in einer Pauschalreise enthaltene Dienstleistung annulliert oder nicht erbringt, der Pauschalreisevertrag aber fortbesteht, sollte das Recht auf Erstattung innerhalb von sieben Tagen den Reiseveranstaltern die Möglichkeit geben, alternative Vorkehrungen zu treffen.

- (16) In bestimmten Fällen können freiwillige Gutscheine für Reisende eine sinnvolle Alternative zu Erstattungen darstellen. Gutscheine können Reiseveranstaltern mehr Flexibilität bieten, insbesondere wenn sie mit der Verpflichtung konfrontiert sind, innerhalb kurzer Zeit viele Erstattungen vornehmen zu müssen. Gleichzeitig können Gutscheine für Reisende akzeptabel sein, die keine sofortige Erstattung benötigen, sofern besondere rechtliche Garantien bestehen. Daher sollten klare Regeln für Gutscheine festgelegt werden, die solche Garantien bieten. Zu diesen Garantien sollten Transparenz in Bezug auf den freiwilligen Charakter und die wesentlichen Merkmale von Gutscheinen sowie die Rechte von Reisenden im Zusammenhang mit Gutscheinen gehören, beispielsweise die Tatsache, dass sie vor Insolvenz des Reiseveranstalters geschützt sind und Reisende Anspruch auf eine automatische Erstattung haben, wenn ein Gutschein während seiner Gültigkeitsdauer nicht eingelöst wird. Reiseveranstalter können Gutscheine attraktiver machen, indem sie beispielsweise den Betrag des Gutscheins im Vergleich zum Anspruch des Reisenden auf Erstattung erhöhen. In diesen Fällen sollte der Insolvenzschutz auf den Betrag der vom Reisenden erhaltenen Zahlungen beschränkt sein.
- (17) Es ist denkbar, dass die Mitgliedstaaten Mechanismen vorsehen, die die Erstattung an Reisende im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen in Fällen gewährleisten, in denen Pauschalreisen aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände annulliert werden und in denen Reiseveranstalter ihren Erstattungspflichten nicht nachkommen können. Zur Verbesserung der Transparenz sollten Mitgliedstaaten, die solche Mechanismen einführen oder beibehalten, verpflichtet werden, die Kommission und die zentralen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten. Solche Mechanismen werden in der Regel ausschließlich durch Beiträge der Reiseveranstalter finanziert. Nur in Ausnahmefällen können sie von den Mitgliedstaaten kofinanziert werden, und ihre Einführung lässt die Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen unberührt.
- (18) Die Vielzahl denkbarer Situationen, die aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände, die die Durchführung einer Pauschalreise erheblich beeinträchtigen und damit zur Beendigung eines Pauschalreisevertrags führen können, erfordert eine Einzelfallprüfung, z. B. unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs dieser Umstände. Es sollte klargestellt werden, dass die Beendigung eines Vertrags möglich ist, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass seine Erfüllung durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird.
- (19) Während der COVID-19-Pandemie wurden Stornierungsrechte aufgrund „unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände“ unterschiedlich ausgelegt, auch in Bezug auf die Relevanz von Reisewarnungen. Daher sollte präzisiert werden, dass amtliche Reisewarnungen für das Reiseziel, die von den Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Wohnsitz oder Ausgangsort des Reisenden ist, bzw. des Bestimmungslandes herausgegeben werden, wichtige Elemente bei der Beurteilung der Rechtfertigung einer Vertragsbeendigung sind. Ferner sollte klargestellt werden, dass schwerwiegende Beschränkungen am Reiseziel oder nach der Rückkehr von der Reise, wie z. B. Quarantäneauflagen für einen erheblichen Zeitraum, für die

Bewertung der Rechtfertigung der Beendigung eines Pauschalreisevertrags ebenfalls relevant sind.

- (20) Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Erstattungsfrist von 14 Tagen, die durch die Beendigung des Vertrags ausgelöst wird, unabhängig davon gilt, ob der Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt.
- (21) Um einen wirksamen und einheitlichen Schutz von Reisenden und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Reiseveranstalter zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass der Insolvenzschutz von Reiseveranstaltern alle Zahlungen abdeckt, die von bzw. im Namen von Reisenden im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters geleistet werden, einschließlich der Fälle, in denen eine Pauschalreise infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht bzw. nur teilweise durchgeführt wird und wenn ein Reisender vor der Insolvenz Anspruch auf Erstattung oder einen Gutschein vom Reiseveranstalter erhalten hatte.
- (22) Um jederzeit einen wirksamen Insolvenzschutz für Reisende zu gewährleisten, sollte vorgesehen werden, dass die Sicherheit ausreichend ist, um die Kosten für Erstattungen und Rückbeförderungen in Fällen zu decken, in denen die Insolvenz zu einem Zeitpunkt eintritt, wenn ein Reiseveranstalter die höchsten Zahlungsbeträge hält. Ein etwaiger Anstieg dieser Beträge aufgrund eines voraussichtlich höheren Verkaufs von Pauschalreisen innerhalb eines bestimmten Zeitraums sollte berücksichtigt werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Mitgliedstaaten die Aufsicht über den Insolvenzschutz von Reiseveranstaltern ausüben und den Markt für die Bereitstellung des Insolvenzschutzes überwachen sollten. Erforderlichenfalls sollten die Mitgliedstaaten ein zweites Schutzniveau, z. B. einen Sicherungsfonds, verlangen können. Dies kann beispielsweise von Bedeutung sein, wenn Versicherungspolice nicht das erforderliche Schutzniveau bieten. Solche Fonds zur Abfederung sollten in der Regel ausschließlich durch Beiträge der Reiseveranstalter finanziert werden. Es sollte klargestellt werden, dass diese Maßnahmen von den Mitgliedstaaten nur in Ausnahmefällen kofinanziert werden können, und es sollte erneut darauf hingewiesen werden, dass diese Bestimmungen die Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen unberührt lassen, sofern diese Maßnahmen staatliche Beihilfen beinhalten.
- (23) Für eine Erstattung von Zahlungen im Falle einer Insolvenz des Reiseveranstalters sollte die Frist für die Erstattung näher festgelegt werden und drei Monate betragen, nachdem der Reisende die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Ferner sollte in einer Bestimmung festgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten Reisevermittler verpflichten können, zusätzlich zu den Reiseveranstaltern einen Insolvenzschutz abzuschließen.
- (24) Es sollte klargestellt werden, dass die zentralen Kontaktstellen für den Informationsaustausch in Bezug auf den Insolvenzschutz und damit zusammenhängende Fragen zuständig sind, einschließlich etwaiger Mechanismen zur Gewährleistung einer fristgerechten Erstattung bei beendeten Pauschalreiseverträgen.
- (25) Es ist wichtig, dass Reisende angemessen über ihre Rechte informiert werden, die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verstehen können und erforderlichenfalls Zugang zu diesen Informationen erhalten. Daher sollten bestimmte Änderungen der vorvertraglichen Informationsanforderungen, des Inhalts eines Pauschalreisevertrags und der Standardinformationsblätter in den Anhängen I und II der Richtlinie (EU) 2015/2302 erfolgen. So sollte beispielsweise in den Standardinformationsblättern in Anhang I angegeben werden, welcher Unternehmer

für die Erstattung annullierter Pauschalreisen verantwortlich ist. Das Recht, im Falle unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände von einem Pauschalreisevertrag ohne Rücktrittsgebühr zurückzutreten, sollte neben der Möglichkeit der Stornierung einer Pauschalreise gegen eine Stornierungsgebühr aufgeführt werden. Darüber hinaus sollten die Reiseveranstalter verpflichtet werden, das Standardinformationsblatt zum Vertrag hinzuzufügen, damit es den Reisenden nach Vertragsabschluss zusammen mit den Kontaktdaten der betreffenden Unternehmer zur Verfügung steht.

- (26) Die Richtlinie (EU) 2015/2302 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (27) Da das Ziel dieser Richtlinie, zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts im Zusammenhang mit Pauschalreisen und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau in diesem Bereich beizutragen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (28) Die vorliegende Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Richtlinie achtet insbesondere die unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 16 der Charta und stellt gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau innerhalb der Union nach Artikel 38 der Charta sicher.
- (29) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht über ihre Anwendung vorlegen. Obgleich die Auswirkungen dieser Richtlinie auf Reiseunternehmen, darunter Kleinst-, kleine und mittlere Reiseveranstalter, sorgfältig bewertet wurden, ist es angezeigt, in diesem Bericht die Auswirkungen ihrer Anwendung auf Kleinst-, kleine und mittlere Reiseveranstalter zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sollte der Bericht um Legislativvorschläge ergänzt werden.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Rates

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand

Der Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Verträge über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen zwischen Reisenden und Unternehmern sowie bestimmter Aspekte von Verträgen zwischen Veranstaltern von Pauschalreisen und Leistungserbringern, um so zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen und möglichst einheitlichen Verbraucherschutzniveau beizutragen.“

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, die Reisenden von Unternehmern zum Verkauf angeboten oder verkauft werden, und für verbundene Reiseleistungen, die Reisenden von Unternehmern vermittelt wurden.

Sie gilt auch für die Erstattungsrechte von Reiseveranstaltern im Sinne von Artikel 3 Absatz 8 gegenüber Erbringern von Reiseleistungen im Falle der Annullierung oder Nichterbringung einer Dienstleistung, die Teil einer Pauschalreise ist.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ‚Pauschalreise‘ eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen nach Nummer 1 für den Zweck derselben Reise, wenn

a) diese Leistungen von einem Unternehmer auf Wunsch oder entsprechend einer Auswahl des Reisenden vor Abschluss eines einzigen Vertrags über sämtliche Leistungen zusammengestellt werden oder

b) diese Leistungen unabhängig davon, ob separate Verträge mit den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen geschlossen werden,

i) in einer einzigen Vertriebsstelle erworben werden und

- vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt wurden oder

- andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von drei Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden oder

- andere Arten von Reiseleistungen innerhalb von 24 Stunden nach der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung der ersten Reiseleistung gebucht werden und wenn der Unternehmer den Reisenden vor dessen Zustimmung zur Zahlung der ersten Reiseleistung aufgefordert hat, anschließend eine oder mehrere weitere Arten von Reiseleistungen zu buchen, oder

ii) unabhängig von einer gesonderten Rechnungsstellung zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten, verkauft oder bezahlt werden oder

iii) unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden oder

iv) nach Abschluss eines Vertrags, in dem der Unternehmer den Reisenden dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, zusammengestellt werden oder

v) von einzelnen Unternehmern über verbundene Online-Buchungsverfahren erworben werden, bei denen der Name des Reisenden, Zahlungsdaten, die E-Mail-Adresse oder sonstige personenbezogene Daten des Reisenden von dem Unternehmer, mit dem der erste Vertrag geschlossen wurde, an einen oder mehrere andere Unternehmer übermittelt werden.

Eine Kombination von Reiseleistungen, bei denen nicht mehr als eine Art von Reiseleistung im Sinne der Nummer 1 Buchstaben a, b oder c mit einer oder mehr als einer touristischen Leistung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe d kombiniert wird, ist keine Pauschalreise, wenn die letztgenannten Leistungen

a) nicht mindestens 25 % des Gesamtwerts der Kombination ausmachen und nicht als wesentliches Merkmal der Kombination beworben werden und auch nicht sonst ein wesentliches Merkmal der Kombination darstellen oder

b) erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne der Nummer 1 Buchstaben a, b oder c ausgewählt und erworben werden;“

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. ‚verbundene Reiseleistungen‘ eine Kombination verschiedener Arten von Reiseleistungen, die nicht unter die Definition einer Pauschalreise in Nummer 2 fallen, wenn ein Unternehmer, der Vertragspartei eines Vertrags über die Erbringung einer Reiseleistung ist und Zahlungen von einem Reisenden oder in dessen Namen erhält, einen Reisenden auffordert, zusätzliche Arten von Reiseleistungen eines anderen Unternehmers für dieselbe Reise zu buchen, und wenn spätestens 24 Stunden nach Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung ein Vertrag über die Erbringung einer zusätzlichen Reiseleistung geschlossen wird.“

4. Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Zahlungsmodalitäten, einschließlich des Betrags oder Prozentsatzes des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags nach Artikel 5a oder der finanziellen Sicherheiten, die vom Reisenden zu zahlen oder zu leisten sind;“

b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Angaben darüber, dass der Reisende den Vertrag jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gemäß Artikel 12 Absatz 1 gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr oder gegebenenfalls der pauschalen Rücktrittsgebühren, die der Reiseveranstalter verlangt, beenden kann und dass der Reisende aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nach Artikel 12 Absatz 2 ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurücktreten kann;“

5. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

Zahlungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mit Ausnahme von Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv und Pauschalreisen, die weniger als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise gebucht wurden, der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der Reisevermittler keine Anzahlungen von mehr als 25 % des Gesamtpreises der Pauschalreise und die Restzahlung nicht früher als 28 Tage vor Beginn der Pauschalreise verlangen. Der Reiseveranstalter oder gegebenenfalls der

Reisevermittler kann höhere Anzahlungen verlangen, wenn dies für die Organisation und Durchführung der Pauschalreise erforderlich ist. Die Anzahlungen können Vorauszahlungen an die Erbringer der in der Pauschalreise enthaltenen Leistungen sowie die dem Reiseveranstalter oder gegebenenfalls dem Reisevermittler entstandenen Kosten, insbesondere im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Pauschalreise, umfassen, soweit dies erforderlich ist, um diese Kosten zum Zeitpunkt der Buchung zu decken.“

6. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den Hinweis,

i) dass der Reiseveranstalter gemäß Artikel 13 für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag enthaltenen Reiseleistungen, für Erstattungen aufgrund der Beendigung oder Änderung eines Vertrags und gemäß Artikel 16 für die Leistung von Beistand verantwortlich ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet;

ii) dass sich der Reisende gegebenenfalls über den Reisevermittler auch an den Reiseveranstalter wenden kann.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Das einschlägige Informationsblatt in Anhang I ist dem Vertrag beizufügen. Der Vertrag muss einen klaren Verweis auf dieses Informationsblatt enthalten.“

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ungeachtet des Absatzes 1 hat der Reisende das Recht, vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, die am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, am Wohnsitz des Reisenden oder am Ausgangsort auftreten oder die sich auf die Reise zum Bestimmungsort auswirken, die Durchführung der Pauschalreise erheblich beeinträchtigen. Der Reisende kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung des Pauschalreisevertrags durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt wird. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Bei der Beurteilung, ob eine Beendigung des Vertrags auf der Grundlage von Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b gerechtfertigt ist, spielen von den Behörden des Ausgangsorts oder des Wohnsitzes des Reisenden oder des Bestimmungslandes ausgegebene amtliche Warnungen vor Reisen an ein bestimmtes Ziel oder die Tatsache, dass Reisende am Bestimmungsort oder nach der Rückkehr von der Reise im Wohnsitz- oder Ausgangsmitgliedstaat schwerwiegenden Beschränkungen unterliegen, eine wichtige Rolle.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle von dem Reisenden oder in seinem Namen für die Pauschalreise geleisteten Beträge abzüglich einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr zurück. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Beendigung des Pauschalreisevertrags unabhängig davon, ob der Reisende ausdrücklich eine Erstattung beantragt.

Wenn die Mitgliedstaaten Mechanismen einführen oder beibehalten, die gewährleisten sollen, dass Erstattungen an Reisende innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist nach Beendigung von Pauschalreiseverträgen gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgen, unterrichten sie die Kommission und die in Artikel 18 Absatz 2 genannten zentralen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten über diese Mechanismen. Eine Kofinanzierung solcher Mechanismen durch die Mitgliedstaaten ist nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen möglich und unterliegt der Genehmigung nach den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.“

8. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

„Artikel 12a

Gutscheine

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter im Falle der Beendigung eines Vertrags gemäß den Artikeln 10, 11 oder 12 dem Reisenden die Wahl lässt, anstelle einer Erstattung einen Gutschein zu akzeptieren, der für eine künftige Pauschalreise verwendet werden kann.

(2) Bevor der Reisende den Gutschein akzeptiert, informiert der Reiseveranstalter den Reisenden klar und deutlich schriftlich über

a) die Tatsache, dass der Reisende Anspruch auf eine Erstattung innerhalb von 14 Tagen hat und nicht verpflichtet ist, einen Gutschein zu akzeptieren,

b) die Gültigkeitsdauer des Gutscheins und die Rechte von Reisenden in Bezug auf Gutscheine gemäß diesem Artikel.

(3) Der Wert des angebotenen Gutscheins entspricht mindestens dem Betrag des Erstattungsanspruchs des Reisenden. Der Reiseveranstalter kann einen Gutschein über einen höheren Betrag anbieten.

(4) Reisende verlieren während der Gültigkeitsdauer des Gutscheins nur dann ihren Anspruch auf Erstattung, wenn sie den Gutschein ausdrücklich und schriftlich anstelle einer Erstattung akzeptieren. Die Parteien können jederzeit eine vollständige Erstattung vereinbaren, bevor ein Gutschein eingelöst wird oder abläuft.

(5) Gutscheine haben eine Gültigkeitsdauer von höchstens 12 Monaten ab dem Tag, an dem der Reisende einen Gutschein gemäß Absatz 4 akzeptiert. Diese Frist kann einmal um bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn beide Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbaren.

(7) Wird der Gutschein nicht innerhalb seiner Gültigkeitsdauer eingelöst, so erstattet der Reiseveranstalter den im Gutschein angegebenen Betrag so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, ohne dass es eines vorherigen Antrags des Reisenden bedarf.

- (8) Gutscheine sind ohne zusätzliche Kosten auf einen anderen Reisenden übertragbar.
- (9) Gutscheine unterliegen dem Insolvenzschutz, für den der Reiseveranstalter nach Artikel 17 in Höhe der vom Reisenden erhaltenen Zahlungen zu sorgen hat.“

9. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Wirksamkeit und Umfang des Insolvenzschutzes

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter für den Fall der Insolvenz der Reiseveranstalter Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen leisten. Dies schließt den Schutz von geleisteten Zahlungen ein, wenn eine Pauschalreise infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht oder nur teilweise durchgeführt wird oder wenn ein Reisender vor der Insolvenz Anspruch auf Erstattung oder einen Gutschein vom Reiseveranstalter erhalten hatte. In Bezug auf Gutscheine ist die Sicherheit auf den Betrag der vom Reisenden erhaltenen Zahlungen begrenzt. Soweit die Rückreise im Pauschalreisevertrag inbegriffen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung des Reisenden. Eine Fortsetzung der Pauschalreise kann angeboten werden.

Reiseveranstalter, die nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und die in einem Mitgliedstaat Pauschalreisen verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder in irgendeiner Weise solche Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat ausrichten, sind verpflichtet, nach dem Recht dieses Mitgliedstaats Sicherheit zu leisten.

- (2) Die Sicherheit gemäß Absatz 1 muss wirksam sein und die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Kosten abdecken. Sie muss die Beträge der Zahlungen abdecken, die von Reisenden oder in ihrem Namen in Bezug auf Pauschalreisen geleistet wurden, unter Berücksichtigung der Dauer des Zeitraums zwischen dem Erhalt jedweder Zahlungen und der Beendigung der Pauschalreisen sowie der geschätzten Kosten einer Rückbeförderung im Fall der Insolvenz des Veranstalters. Die Sicherheit muss ausreichen, um die Kosten für Erstattungen und gegebenenfalls Rückbeförderungen und Gutscheine jederzeit zu decken. Der Versicherungsschutz berücksichtigt die Zeiträume, in denen die Reiseveranstalter die höchsten Zahlungsbeträge halten, sowie etwaige Änderungen des Verkaufsvolumens von Pauschalreisen.
- (3) Um die Wirksamkeit des Insolvenzschutzes zu gewährleisten, üben die Mitgliedstaaten die Aufsicht über die Insolvenzschutzvorkehrungen der in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Reiseveranstalter aus, überwachen den Markt für die Bereitstellung des Insolvenzschutzes und können erforderlichenfalls ein zweites Schutzniveau verlangen. Eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten ist nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen möglich und unterliegt der Genehmigung nach den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen.
- (4) Der Insolvenzschutz eines Reiseveranstalters kommt Reisenden ungeachtet ihres Wohnsitzes, des Orts der Abreise oder des Verkaufsorts der Pauschalreise und unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem die für den Insolvenzschutz zuständige Einrichtung ansässig ist, zugute.

- (5) Wird die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen durch die Insolvenz des Reiseveranstalters beeinträchtigt, so steht die Sicherheit kostenlos zur Verfügung, um Rückbeförderungen und, falls erforderlich, die Finanzierung von Unterkünften vor der Rückbeförderung sicherzustellen.
- (6) Die Erstattung von Zahlungen, die von der Insolvenz des Reiseveranstalters betroffen sind, erfolgt unverzüglich nach dem Antrag des Reisenden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, nachdem der Reisende die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat.
- (7) Sofern dies angesichts von Zahlungen, die Reisevermittler erhalten, gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten den Reisevermittlern ungeachtet des Artikels 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorschreiben, neben den Reiseveranstaltern einen Insolvenzschutz abzuschließen.“

10. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen zentrale Kontaktstellen, um die Verwaltungszusammenarbeit zu erleichtern, die Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter auszuüben und Informationen über den Insolvenzschutz und etwaige Mechanismen austauschen, die eingerichtet wurden, um die Wirksamkeit von Erstattungen bei beendeten Pauschalreiseverträgen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten teilen die Kontaktdaten dieser Kontaktstellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.“

11. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Insolvenzschutz und Informationspflichten bei verbundenen Reiseleistungen

(1) Bei verbundenen Reiseleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Unternehmer, die Reisende zum Abschluss eines Vertrags über eine andere Art von Reiseleistung auffordern, Sicherheit für die Erstattung aller Zahlungen bieten, die sie von Reisenden erhalten. Ist ein solcher Unternehmer für die Rückreise des Reisenden verantwortlich, so deckt die Sicherheit auch die Rückbeförderung des Reisenden ab. Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 17 Absätze 2 bis 6 sowie Artikel 18 gelten entsprechend.

(2) Fordert der Unternehmer den Reisenden auf, einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung zu schließen, so übermittelt er auch dann, wenn er nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, aber solche Tätigkeiten auf irgendeine Weise auf einen Mitgliedstaat ausrichtet, dem Reisenden das erforderlichenfalls ausgefüllte Standardinformationsblatt nach Anhang II. Das Formblatt ist klar und gut sichtbar bereitzustellen.

(3) Für den Fall, dass Unternehmer die in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels angeführten Anforderungen nicht erfüllen, gelten die Rechte und Pflichten gemäß den Artikeln 9 und 12 sowie Kapitel IV im Hinblick auf die in verbundenen Reiseleistungen inbegriffenen Reiseleistungen.

(4) Wird eine verbundene Reiseleistung gebildet, so unterrichtet der Unternehmer, der einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung abschließt, den Unternehmer, der den Reisenden zum Abschluss eines solchen Vertrags aufgefordert hat, über diesen Umstand.“

12. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

Regressansprüche und Erstattungsrechte von Reiseveranstaltern

(1) In Fällen, in denen ein Reiseveranstalter oder gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 20 ein Reisevermittler Schadenersatz leistet, eine Preisminderung gewährt oder die sonstigen sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten erfüllt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Reiseveranstalter oder -vermittler das Recht hat, bei Dritten, die zu dem Ereignis beigetragen haben, das den Schadenersatz, die Preisminderung oder sonstige Pflichten begründet, Regress zu nehmen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Leistungserbringer, der eine Dienstleistung, die Teil einer Pauschalreise ist, annulliert oder nicht erbringt, dem Reiseveranstalter alle Zahlungen, die dieser für die Dienstleistung geleistet hat, innerhalb von sieben Tagen erstattet. Die Frist von sieben Tagen beginnt an dem Tag, der auf die Annullierung der Dienstleistung folgt, oder an dem Tag, an dem die Dienstleistung erbracht werden sollte, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.“

13. Anhang I erhält die Fassung von Anhang I dieser Richtlinie.
14. Anhang II erhält die Fassung von Anhang II dieser Richtlinie.

Artikel 2

Berichterstattung durch die Kommission und Überprüfung

Bis [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. In diesem Bericht werden auch die Auswirkungen auf Kleinst-, kleine und mittlere Reiseveranstalter berücksichtigt.

Dem Bericht werden, soweit erforderlich, Gesetzgebungsvorschläge beigefügt.

Artikel 3

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [18 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften spätestens ab dem [sechs Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin